

Anfrage Stadelmann Karin und Mit. über die Auswirkungen der geplanten Höchstgrenze für ambulante ärztliche Leistungen auf die Versorgungssicherheit und das Gesundheitswesen im Kanton Luzern

eröffnet am 7. September 2026

Mit der Einführung von Tardoc und den ambulanten Pauschalen per 1. Januar 2026 wurde das Tarifsysteem für ambulante ärztliche Leistungen grundlegend verändert. Im Rahmen des zweiten Kostendämpfungspakets hat das eidgenössische Parlament zudem beschlossen, per 1. Januar 2027 eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte des ärztlichen Leistungsteils einzuführen. Vorgesehen sind derzeit maximal 1577 Taxpunkte pro Arbeitstag, berechnet als Monatsdurchschnitt pro Ärztin oder Arzt.

Während der Berufsverband Haus- und Kinderärzte Schweiz davon ausgeht, dass die Auswirkungen auf die Grundversorgung gering sein dürften, warnen andere Fachrichtungen sowie verschiedene Fachgesellschaften vor möglichen Einschränkungen der ambulanten Leistungserbringung. Sie weisen darauf hin, dass die vorgesehene Höchstgrenze je nach Fachgebiet und Versorgungsmodell unterschiedlich wirken und insbesondere gut organisierte ambulante Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnte.

Für den Kanton Luzern ist eine frühzeitige Beurteilung dieser Entwicklung wichtig. Der Kanton setzt gesundheitspolitisch auf eine starke ambulante Versorgung und integrierte Versorgung. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen wie der Fachkräftemangel, die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in allen Regionen im Kanton sowie die wirtschaftliche Situation von Arztpraxen und Spitälern. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, welche Auswirkungen die geplante Regelung auf die Versorgungssicherheit und die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern haben könnte.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die geplante Höchstgrenze von 1577 Taxpunkten für ärztliche Leistungen pro Arbeitstag grundsätzlich?
2. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf die ambulante Gesundheitsversorgung und die Versorgung der Luzerner Bevölkerung?
3. Verfügt der Regierungsrat über Daten oder Schätzungen dazu, welche ambulanten Leistungserbringer im Kanton Luzern von der geplanten Höchstgrenze betroffen wären? Falls ja, welche Fachrichtungen, Regionen oder Versorgungsmodelle wären besonders betroffen, und welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf deren wirtschaftliche Situation und Leistungsplanung?

4. Hat der Regierungsrat bereits Gespräche mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern, den Luzerner Spitälern oder weiteren Leistungserbringern geführt? Falls ja, welche Einschätzungen wurden dabei hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung geäußert?
5. Besteht aus Sicht des Regierungsrates das Risiko, dass ambulante Leistungen reduziert, verzögert, in andere Kantone verlagert oder vermehrt stationär erbracht werden? Welche Folgen hätte dies für die Patientinnen und Patienten, die Wartezeiten, die Gesundheitskosten sowie den Grundsatz «ambulant vor stationär»?
6. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung, insbesondere in ländlichen Regionen des Kantons, auf die ärztlichen Notfall- und Hintergrunddienste sowie auf die Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten, sich im Kanton Luzern niederzulassen oder eine Praxis zu übernehmen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat das Zusammenwirken des Luzerner Taxpunktwerthes, der Einführung von Tardoc, der ambulanten Pauschalen und der geplanten Höchstgrenze? Entstehen dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für ambulante Leistungserbringer?
8. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Auswirkungen der neuen Tarifregelungen auf die Luzerner Gesundheitsversorgung zu beobachten? Ist ein Monitoring gemeinsam mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern, den Luzerner Spitälern, den Krankenversicherern sowie weiteren Fachorganisationen vorgesehen? Wird dabei insbesondere die Entwicklung von Wartezeiten, Angebotsreduktionen, Praxisnachfolgen, Verlagerungen in andere Kantone oder in den stationären Bereich sowie die Auswirkungen auf Spitalambulatorien und niedergelassene Praxen beobachtet? Welche Massnahmen würde der Regierungsrat ergreifen, falls sich Einschränkungen der Versorgung oder regionale Versorgungslücken abzeichnen?
9. Ist der Regierungsrat bereit, sich bereits im laufenden Genehmigungs- und Umsetzungsprozess auf nationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die Höchstgrenze differenziert, praxistauglich und ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit umgesetzt wird?

Stadelmann Karin Andrea